

## Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV und zur AVBWasserV

Preisstand 1. Januar 2023

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ der Mindener Wärme GmbH gelten in Verbindung mit der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ sowie der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, beide vom 20. Juni 1980, in den jeweils geltenden Fassungen.

### Preise

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Ziffern finden Sie auf der Rückseite.

Ziffer	Leistung	Bemerkung / Ergänzung	Preise in EUR	
1.	Mahnkosten für die erste Mahnung		5,00	<b>(5,00)</b> (ohne USt.)
	Jede weitere Mahnung		5,00	<b>(5,00)</b> (ohne USt.)
	Ratenzahlungsvereinbarung		5,00	<b>(5,00)</b> (ohne USt.)
	Jeder Inkassogang eines Beauftragten der Mindener Wärme GmbH		73,00	<b>(73,00)</b> (ohne USt.)
2.	Weitere, vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine einer Kundenanlage	je Kundenanlage	73,00	<b>(78,11)</b>
3.	Plombenverschlüsse	Wiederanbringung von Plomben	41,00	<b>(48,79)</b>
4.	Befundprüfung einer Messeinrichtung / Auswechslung eines Wärmemengenzählers*	wenn der geprüfte Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen einhält	550,00	<b>(588,50)</b>
	Befundprüfung einer Messeinrichtung / Auswechslung eines Wasserzählers*	wenn der geprüfte Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen einhält	245,00	<b>(262,15)</b>
5.	Einstellung der Versorgung	jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge	73,00	<b>(73,00)</b> (ohne USt.)
	Wiederinbetriebnahme (Öffnung) der Versorgung		73,00	<b>(78,11)</b>
	Ausbau eines Zählers	zur Einstellung der Versorgung	112,00	<b>(112,00)</b> (ohne USt.)
	Wiedereinbau eines Zählers	nach Ausbau zur Einstellung der Versorgung	112,00	<b>(119,84)</b>

\* Dieser Preis versteht sich für einen Zähler mit einer maximalen Volumenströmung von 6 m<sup>3</sup> / Stunde. Für größere Zähler erstellen wir auf Anfrage gern ein separates Angebot.

Die Beträge in Klammern enthalten, sofern umsatzsteuerpflichtig, die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) von zurzeit 19 %. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Nähere Erläuterungen zur Preisübersicht finden Sie auf der Rückseite.

## Erläuterungen zur Preisübersicht

### 1. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Mindener Wärme GmbH angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Für jede Anmahnung fälliger Zahlungen sind vom Kunden Mahnkosten sowie gegebenenfalls Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

### 2. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung wird durch die Mindener Wärme GmbH ausgeführt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist für den Kunden kostenfrei. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung, die durch den Kunden veranlasst wird, übernimmt der Kunde. Die Mindener Wärme GmbH kann die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Anschlusskosten abhängig machen.

### 3. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird dem Kunden ein Pauschalbetrag berechnet. Der Betrag ist unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung oder weiterer Ansprüche der Mindener Wärme GmbH.

### 4. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die Mindener Wärme GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der jeweils geltenden Beglaubigungskostenordnung.

### 5. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§ 33 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage trägt der Kunde. Jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge.

Die „Ergänzenden Bedingungen“, die „AVBFernwärmeV“ und die „AVBWasserV“ finden Sie auch im Internet unter [www.mindener-waerme.de](http://www.mindener-waerme.de)

## Haben Sie Fragen?

Rufen Sie einfach unsere telefonische Kundenberatung an. Wir sind von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr gern für Sie da.

**0571 88 999 111**